

Verordnung

über das Beschwerdeverfahren vor der im Bundesgesetz über die AHV vorgesehenen kantonalen Rekursbehörde

vom 10. Januar 1962

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 85 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ sowie von Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung usw. (EG zum AHVG) vom 4. Oktober 1948 ²⁾,

verordnet:

§ 1 ³⁾

Kantonale Rekursbehörde ist das Obergericht. Dieses beurteilt erstinstanzlich die Beschwerden gegen die Verfügungen der AHV-Ausgleichskassen und der IV-Stelle. Es bildet hiefür eine aus dem Präsidenten und zwei Oberrichtern bestehende Abteilung.

§ 2 ⁴⁾

§ 3

¹ Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten.

² Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

§ 4

Fristversäumnis wegen unverschuldeter Hindernisse kann entschuldigt werden. Der Beschwerdeführer oder sein Vertreter haben die Beschwerde, allenfalls deren Verbesserung im Sinne von § 3 Abs. 2 unter Glaubhaftmachung der Entschuldigungsgründe innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen.

§ 5 ⁵⁾

§ 6

¹ Das Obergericht hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.

² Das Gericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zu Ungunsten des Beschwerdeführers ändern oder diesem mehr zusprechen, als er verlangt hat, wobei jedoch den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

³ Das Obergericht oder sein Präsident kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann neben der schriftlichen Vernehmlassung durchgeführt werden oder an ihre Stelle treten. ⁶⁾

⁴ Das Gericht berät in Abwesenheit der Parteien.

§ 7

¹ Der Beschwerdeführer ist berechtigt, sich durch einen Beistand vertreten zu lassen. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, hat ihm das Obergericht einen Kostenvorschuss oder die unentgeltliche Verbeiständung zu bewilligen.

² Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung und Vertretung nach gerichtlicher Festsetzung.

§ 8 ⁷⁾

Das Verfahren ist für die Parteien grundsätzlich kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können der betreffenden Partei die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 9

Die in Art. 81 der Vollzugsverordnung ⁷⁾ (AHVV) vorgesehene Klage einer Ausgleichskasse gegen einen Arbeitgeber betreffend Schadenersatz ist im Doppel einzureichen. Das Obergericht übermittelt das Doppel dem Arbeitgeber zur Klagebeantwortung

innert 20 Tagen. Im übrigen sind die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss anwendbar.

§ 10

Die Entscheide des Obergerichtes sind, mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen, innert 30 Tagen seit der Ausfällung den Parteien, allfällig beteiligten Dritten und dem Bundesamt für Sozialversicherung mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. ... [8\)](#)

§ 11

Die Beteiligten können die Revision eines rechtskräftigen Entscheides des Obergerichtes verlangen, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweise entdeckt worden sind, ferner wenn durch Verbrechen oder Vergehen auf das Urteil eingewirkt wurde.

§ 12

¹ Das Revisionsgesuch muss vom Gesuchsteller innert dreier Monate, seitdem er vom Revisionsgrunde Kenntnis erlangt hat, beim Obergericht schriftlich eingereicht werden. Es sind darin Revisionsgründe genau zu bezeichnen, unter Angabe der Beweismittel; auch ist mit dem Gesuch ein Antrag zu stellen, inwieweit der frühere Entscheid abzuändern oder aufzuheben sei.

² Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und führt gegebenenfalls ein Beweisverfahren durch. Es trifft, wenn das Gesuch begründet ist, einen neuen Entscheid.

§ 13

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung [9\)](#) für den Kanton Schaffhausen finden auf das Rekursverfahren sinngemässe Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 14

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern [10\)](#) in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung des Regierungsrates über die Organisation und das Verfahren des Obergerichtes als kantonale Beschwerdeinstanz in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen vom 29. Dezember 1948 aufgehoben.

³ Die Verordnung ist im Amtsblatt zu publizieren [11\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1995, S. 162; Rechtsbuch 1964, Nr. 168

- 1) BS 8, 477.
- 2) heute EG zu den BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (SHR 831.100).
- 3) Fassung gemäss V vom 20. Dezember 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1995, S. 162)
- 4) Aufgehoben durch Art. 56 G über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (SHR 172.200).
- 5) Aufgehoben durch Art. 56G über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, SHR 172.200.
- 6) Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1694). Übergangsbestimmung gemäss Ziff. II: Diese Änderung findet auch Anwendung auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Verfahrens.
- 7) SR 831.101.
- 8) Aufgehoben durch V vom 20. Dezember 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1995, S. 162).
- 9) SHR 273.100.
- 10) Genehmigt am 1. Februar 1962.
- 11) Amtsblatt 1995, S. 162.